

Lande wesentlich stabilisiert. Die Rote Armee hatte den Fernen Osten von den japanischen Interventionen gesäubert; alle irgendwie wichtigen Kräfte der Kulakenbanden waren geschlagen.

Jedoch wurde dem sowjetischen Aufbau, besonders auf dem Lande durch den Kulakenterror und kleine Banden Krimineller, großer Schaden zugefügt. Die Dorfsowjets und die Miliz verfügten in verschiedenen Orten nicht über ausreichende Kräfte, um gegen dieses Übel anzukämpfen.

Im Herbst 1922 erschien eines Tages eine Bäuerin aus dem Laptewer Amtsbezirks des Tulaer Gebiets bei der GPU und berichtete, daß das Gebiet der Kursker Eisenbahn an der Strecke zwischen Schulginolaptewo und Tula von Kriminellen wimmelt, die Güterzüge vom Bahndamm hinunterstürzen und plündern und die Bevölkerung terrorisieren.

Als F. E. Dzierzynski davon erfuhr, befahl er sofort dem Chef der Transportabteilung der GPU, „eine entschlossene Expedition zusammenzustellen, die die Sympathie und das Vertrauen der ehrlichen Bauern gewinnen und die Banditen vernichten kann.“<sup>129</sup> Dzierzynski ließ es nicht dabei bewenden, Maßnahmen auf Grund dieser konkreten Meldung zu treffen. Er machte auf die Notwendigkeit aufmerksam, einen entschlossenen Kampf gegen die Banditen im gesamtstaatlichen Maßstab zu führen und die GPU zu diesem Zweck mit entsprechenden Rechten und Vollmachten auszustatten. Der Vorschlag Dzierzynskis wurde vom Zentralkomitee der Partei gebilligt, und am 16. Oktober 1922 wurde der GPU vom Allrussischen Zentralexekutivkomitee das Recht zuerkannt, „mit dem Ziel der schnellstmöglichen Ausrottung jeder Art von Banditenüberfällen und bewaffneten Raubüberfällen“ alle Personen, die auf frischer Tat bei Bandenüberfällen und bewaffneten Raubüberfällen ertappt werden, außergerichtlich, einschließlich der Erschießung, abzuurteilen.

So nahmen die Organe der GPU auf Initiative F. E. Dzierzynskis erneut den beharrlichen und schonungslosen Kampf gegen die Banditen auf. Im Mai 1924 wurde den Organen der GPU mit dem Ziel, den Kampf gegen das Banditentum erfolgreicher zu gestalten, die örtlichen Organe der Miliz und des Fahndungsdienstes in operativer Hinsicht unterstellt.<sup>130</sup> Von dem Ausmaß und den Ergebnissen der Tätigkeit zur Ausrottung der Banditen und Einbrecher zeugen fol-<sup>127</sup>